

Bezug: Leitfaden „Unfall-Merkblatt“ der NLSchB Stand 01.09.2014; Verfügung der NLSchB LG1Rc v.15.01.15 Gemäß § 83 Abs.1 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) kann für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände der Lehrkräfte Sachschadenserstattung geleistet werden, welche „üblicherweise zur Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt“ werden, d.h. unmittelbar für den Dienst benötigt werden. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung.		
Prozessbezeichnung	Meldung und Abrechnung eines reinen Sachschadens ohne Körperschaden	
Prozessverantwortlicher	sSL	
Start	ein(e) Referendar(in) erleidet einen Sachschaden	
Nr. 1 Schadensfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der/die Referendar/in füllt zeitnah die Sachschadensanzeige vollständig und leserlich aus! Die Sachschadensanzeige wird vierfach im SEK abgegeben. Zusätzlich ist die KfzSchadensanzeige auszufüllen. • Für den Antrag auf Erstattung von Sachschäden reinen Sachschäden besteht eine gesetzliche Ausschlussfrist von 1 Monat! 	REF
Eingangsvermerk	Anträge auf Sachschadenserstattung sind am Tag des Eingangs mit einem Eingangsstempel bzw. Eingangsvermerk zu versehen.	SEK
Prüfung	Nach der persönlichen Inaugenscheinnahme des Schadens –soweit möglich- und/oder einem Gespräch mit der Lehrkraft ist die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen.	SL
Weiterleitung	Anschließend wird der Antrag unverzüglich an die Niedersächsische Landessschulbehörde weitergeleitet. Niedersächsische Landessschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig Postfach 3051 38020 Braunschweig Tel.-Nr.: 0531 484-3333 Fax-Nr.: 0531 484-3483	SEK
Prüfung, ggf. Erstattung und Prozessende	Ob und ggf. in welcher Höhe Schadensersatz zu leisten ist, ist nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Sachschadenserstattung kann nicht gewährt werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.	NLSchB